

**Rechtsverordnung des Landratsamts Esslingen
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1), in den jeweils geltenden Fassungen, wird verordnet:

**§ 1
Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Überwachung der Schlachthygiene, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen (auch nach dem nationalen Rückstandskontrollplan) stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind,
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a) stehen,
 - c) Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild,
 - d) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - e) Betriebskontrollen in für die Tätigkeiten Schlachten und Zerlegen zugelassenen Betrieben,
 - f) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 - g) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen,

- h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Esslingen über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 27. Oktober 2009, in Kraft getreten am 01. November 2009, geändert durch die erste Änderungsgebührenverordnung vom 22. April 2013, in Kraft getreten am 01. Mai 2013 sowie geändert durch die zweite Änderungsgebührenverordnung vom 05. Dezember 2014, in Kraft getreten am 01. Januar 2015, außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 12. Dezember 2017
LANDRATSAMT ESSLINGEN

gez.

Heinz Eininger
Landrat

Anlage zur
Rechtsverordnung des Landratsamts Esslingen
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr
bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
vom 12. Dezember 2017

Ziffer	Amtliche Untersuchungen	Gebühr in €
1	Einzeltierschlachtung (1 - 5 Tiere) einschl. Hausschlachtung Schlachtier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	je Tier
1.1	Einhufer	43,50 €
1.2	Rind	30,30 €
1.3	Kalb	29,80 €
1.4	Schwein	19,60 €
1.5	Ferkel	19,40 €
1.6	Schaf/Ziege	13,40 €
2	Gewerbliche Schlachtungen an Tagen, an denen im Betrieb 6 bis 40 Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden Schlachtier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	je Tier
2.1	Einhufer	37,50 €
2.2	Rind	25,30 €
2.3	Kalb	24,70 €
2.4	Schwein	13,60 €
2.5	Ferkel	13,40 €
2.6	Schaf/Ziege	8,40 €
3	Gewerbliche Schlachtungen an Tagen, an denen im Betrieb 40 oder mehr Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden Schlachtier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	je Tier
3.1	Einhufer	30,80 €
3.2	Rind	20,40 €
3.3	Kalb	19,90 €
3.4	Schwein	11,60 €
3.5	Ferkel	11,40 €
3.6	Schaf/Ziege	6,80 €
4	Gewerbliche Schlachtungen in Schlachtstätten in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 GVE wöchentlich geschlachtet worden sind Schlachtier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung	je Tier
4.1	Einhufer	29,10 €
4.2	Rind	20,00 €
4.3	Kalb	19,50 €
4.4	Schwein	10,30 €
4.5	Ferkel	10,10 €
4.6	Schaf/Ziege	6,60 €

Ziffer	Amtliche Untersuchungen	Gebühr in €
5	Gesonderte Trichinenuntersuchung	
5.1	Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen mit Verdauungsmethode im regulären Ansatz	je Tier 7,00 €
5.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz für max. 100 Proben)	je Ansatz 45,90 €
5.3	Probenentnahme bei Wildschweinen durch amtliches Personal, wenn nicht anl. der Fleischuntersuchung	zzgl. je Tier 6,90 €
6	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb und im Schlachtbetrieb	je angefangene Viertelstunde 18,00 €
7	Kaninchen, Haar- und Federwild	
7.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild	je angefangene Viertelstunde 17,30 €
7.2	Fleischuntersuchung bei Kaninchen, Haar- und Federwild	je Tier 10,90 €
8	Betriebskontrollen in für die Tätigkeiten Schlachten und Zerlegen zugelassener Betrieben	je angefangene Viertelstunde 18,00 €
9	Sonstige Leistungen	
9.1	Amtliche Bescheinigungen	
9.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	je Bescheinigung 9,00 €
9.1.2	Sonstige Bescheinigung	je angefangene Viertelstunde 18,00 €
9.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	je angefangene Viertelstunde 18,00 €
9.3	BSE-Untersuchung, einschließlich Hausschlachtung	
	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten	je angefangene Viertelstunde 17,30 € zzgl. der Kosten / Auslagen für Laboruntersuchung, einschließlich Transport
10.	Sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen	je angefangene Viertelstunde 17,30 €